

1180/AB

Zu der aus der beiliegenden Ablichtung ersichtlichen parlamentarischen Anfrage führe ich folgendes aus:

Es ist zutreffend, daß das Vertragspartnerrecht der Sozialversicherung für Krankenanstalten in der Betriebsform von Ambulatorien keine Gesamtverträge vorsieht, zumal auch den öffentlichen Krankenanstalten keine Gesamtvertragsfähigkeit zukommt. Ich sehe auch keine Veranlassung für eine Änderung dieser Rechtslage.

Die Kündigung des Einzelvertrages eines Ambulatoriums durch den Versicherungsträger hat jedenfalls keine rechtlichen Auswirkungen auf den Bestand der Arbeitsverhältnisse der im Ambulatorium Beschäftigten. Ich gehe jedoch davon aus, daß der Betreiber des Ambulatoriums die Kündigungsfrist des Einzelvertrages dazu nutzt, die betriebswirtschaftlichen Folgen der Vertragskündigung abzuschätzen und allenfalls erforderliche Maßnahmen im Personalbereich - wie etwa die Anzeigepflicht gemäß § 45a AMFG - zu setzen. Von einer Unmöglichkeit der Einhaltung dieser Anzeigepflicht kann nicht die Rede sein.